

Kommentare von Paul Märki vom 9. 8. 2009

zur

Antwort des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 3. 8. 2009

auf die

Einfache Anfrage von KR Merz vom 17. 6. 2009.

Wortlaut der Einfachen Anfrage von KR Merz vom 17. 6. 2009:

„Thomas Merz-Abt, CVP/glp-Fraktion. Austr. 11B, 8570 Weinfelden. info@thomasmerz.ch
Einfache Anfrage „Bereinigung von Orts- und Flurnamen“

Ein Artikel der Thurgauer Zeitung vom 25. Mai 2009 machte auf die umfassende Veränderung von Thurgauer Flurnamen aufmerksam. Tausende von Orts- und Flurnamen wurden in den letzten Jahren geändert. Nun folgt offenbar auch eine Anpassung auf Wegweisern und Ortstafeln. Dabei werden in Dokumenten, auf Tafeln und Wegweisern gebräuchliche Bezeichnungen in Schriftsprache durch mündliche Bezeichnungen ersetzt (z.B. Roopel für Rotbüel, Nole für Nollen, Blaaki für Bleiche, Ottebärg für Ottenberg usw.).

Zahlreiche Reaktionen in der Öffentlichkeit zeigen, dass der Sinn dieser umfassenden Veränderung von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht gesehen wird. Sie stösst aus verschiedenen Gründen in breiten Kreisen auf Unverständnis.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:“

Frage/Antwort	Kommentare
<p>Frage 1 Bestehen tatsächlich verbindliche Vorgaben des Bundes, die eine solche umfassende Neubenennung bis hin zur Anpassung von Wegweisern und Ortstafeln erfordern?</p>	
<p>Antwort auf Frage 1 Wie Orts- und Flurnamen geschrieben werden sollen, ist seit langem umstritten. Um 1900 wurden Befürchtungen laut, dass die schweizerdeutsche Mundart vom Aussterben bedroht sei. In den Jahren 1937/1938 setzte sich eine Gruppe um den Verleger Dr. Adolf Guggenbühl und den Sprachwissenschaftler Prof. Dr. Eugen Dieth dafür ein, dass das Schweizerdeutsch als Schriftsprache eingeführt wird. Damit wollte man sich auch sprachlich vom Nationalsozialismus in Deutschland abgrenzen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Bundesrat am 22. Februar 1938, dass die Lokalnamen auf der geplanten Landeskarte der Schweiz mundartnah geschrieben werden.</p>	<p>Diese Aussage ist falsch. In den Weisungen 1948 steht im Grundsatz 4: „Die Kantone regeln im Rahmen der vorliegenden Grundsätze die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von sprachlichen Sonderentwicklungen, die ihr Gebiet betreffen (Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938, Artikel 4 und 5). Schwer lesbare Formen sind</p>

Frage/Antwort	Kommentare
<p>Der 2. Weltkrieg verzögerte die Publikation der Landeskarte. Gestützt auf Art. 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz. Diese Weisungen sahen vor, dass die Schreibweise der Namen von geringer, lokaler Bedeutung in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache zu erfolgen hat. Davon ausgenommen waren unter anderem Namen der Politischen Gemeinden und Namen, denen infolge ihrer geographischen, historischen oder literarischen Bedeutung ein allgemeines Interesse zukommt sowie solche, an welchen mehrere Kantone beteiligt sind, wie dies beispielsweise bei Bergketten, Flüssen und Seen der Fall sein kann. Diese Namen sollten nach Möglichkeit in der herkömmlichen, allgemein üblichen Schreibweise belassen werden.</p>	<p>nach Grundsatz 1 zu vermeiden.“</p> <p>Und der Grundsatz 1, auf den im Zitat verwiesen wird, lautet: „Mit der Schreibweise der Lokalnamen ist die eindeutige und übereinstimmende Bezeichnung der Örtlichkeiten bei jedem schriftlichen Gebrauch anzustreben; die Namen sollen leicht zu schreiben und zu lesen sein und von den Einheimischen ohne weiteres verstanden werden. Damit wird die irrtumsfreie Orientierung und Verständigung über Orte am ehesten gewährleistet.“ Und gerade dieser Grundsatz 1 in den „Grundsätzen“ der Weisungen 1948 wurde vom Kanton Thurgau in den letzten Jahren laufend missachtet! Der Regierungsrat zitiert nur eine von mehreren Ausnahmen der Mundartschreibung nämlich die Namen politischen Gemeinden und Namen, denen infolge ihrer geographischen, historischen oder literarischen Bedeutung ein allgemeines Interesse zukommt (Art. 5 der Weisungen 1948). Genau nach diesem Zitat hätte man zum Beispiel die Schreibweisen Nollen, Thurberg und Sonnenberg nicht in Nole, Tuurbärg und Sunebärg ändern dürfen.</p> <p>Der Regierungsrat unterlässt es jedoch, als weitere Ausnahmen der Mundartschreibung den Artikel 4 der Weisungen 1948 ebenfalls zu zitieren. Dieser enthält folgende Bestimmung:</p> <p>„Für die Schreibung [von] Namen, die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauch stehen (bewohnte Orte, Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, Poststellen, Telephon- und Telegraphenstationen) ist das Ortsverzeichnis des amtlichen Kursbuches (Post- und Eisenbahnausgabe) massgebend.“ Auch diese Bestimmung wurde in den letzten Jahren laufend missachtet.</p> <p>Sie betrifft vor allem die Namen von bewohnten Orten (Orts- und Siedlungsnamen). So wurden z.B. folgende Stationsnamen entgegen obigen Bestimmungen geändert (in Klammern neue Schreibweise): Hörmoos (Höörmos), Huben (Huebe), Närgeten (Nägerte), Niederhof (Niderhof), Rüdenwil (Ruedewiil), Stehrenberg (Steerebärg), Wartenwil (Wartewiil) usw.</p>

Frage/Antwort	Kommentare
<p>Die genannten bundesrechtlichen Vorgaben wurden in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Während im Kanton Zürich die mundartnahe Schreibweise eher zurückhaltend eingesetzt wurde, erfolgte die Festsetzung und Schreibweise der Lokalnamen bei der amtlichen Vermessung im Kanton Thurgau und in vielen anderen Kantonen, insbesondere auch in den französisch und italienisch sprechenden Landesteilen, nach den eigens dafür entwickelten Regeln möglichst mundartgetreu und bundesrechtskonform.</p> <p>Am 1. Juli 2008 wurde die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen durch die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625) abgelöst. In Art. 4 Abs. 2 GeoNV wird als Grundsatz neu festgelegt, dass die geografischen Namen, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion formuliert werden.</p> <p>Damit wird in Bezug auf die Schreibweise von geografischen Namen das Gegenteil dessen proklamiert, was bisher bundesrechtlich vorgegeben war.</p> <p>Gleichzeitig wird in Art. 4 Abs. 3 GeoNV aber festgehalten, dass geografische Namen und ihre Schreibweise nur aus öffentlichem</p>	<p>Der Regierungsrat verschweigt auch, dass nach dem Grundsatz "in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache noch der wichtige Zusatz massgebend ist: "nach den in Anhang (..) enthaltenen Grundsätzen". Diese Grundsätze sehen z.B. vor, dass in der Regel "Berg" und nicht "Bärg" geschrieben werden (im Kanton Thurgau nicht befolgt) und heben sich auch stark von Dialektschreibweise von Dieth ab. Bereits 1938 hat Dieth Schreibregeln für Dialektschrift veröffentlicht. Sogar als Dialekttexte sind diese Regeln bei Dialektologen nicht unumstritten. Bereits 1948 hatten namhafte Sprachwissenschaftler diese Schreibweisen für Orts- und Flurnamen als ungeeignet bezeichnet. Trotzdem sind im Kanton Thurgau die Schreibweisen stark nach Dieth anstelle nach den vorgeschriebenen Grundsätzen der Weisungen 1948 ausgerichtet worden.</p> <p>Diese Aussage ist nicht zutreffend. Nur die Kantone Thurgau und Schaffhausen wählten seit etwa 10 Jahren in Missachtung der Weisung 1948 eine extremmundartliche Schreibweise. Diese Schreibweise wurde damals leider unterstützt sowohl vom Bundesamt für Landestopographie (Herausgeberin der Landeskarte) als auch von der Eidg. Vermessungsdirektion (Oberaufsicht über die Amtliche Vermessung).</p> <p>Im Art. 4 Abs. 2 GeoNV wird keinesfalls das Gegenteil proklamiert, was bisher bundesrechtlich vorgegeben war. Art. 4 Abs.2 GeoNV entspricht nämlich grundsätzlich den Weisungen 1948, welche die Thurgauer Nomenklaturkommission, das Bundesamt für Landestopographie und die Eidg. Vermessungsdirektion seit etwa 10 Jahren dauernd verletzt haben.</p> <p>Falls die neuen Schreibweisen nicht auf allgemeine Akzeptanz stossen (Art- 4 Abs. 1 GeoNV) und die kostspieligen Änderungen in</p>

Frage/Antwort	Kommentare
<p>Interesse geändert werden dürfen. Dies gilt namentlich auch für die bereits festgelegten Orts- und Flurnamen. Das Bundesamt für Landestopografie hat die gemäss Art. 6 GeoNV zu erlassenden Regeln und Empfehlungen zur Schreibweise von geografischen Namen noch nicht publiziert, so dass noch unklar ist, wie Art. 4 GeoNV angewendet werden soll.</p> <p>Für die Schreibweise von Namen auf Ortstafeln und Wegweisern gibt es aus vermessungsrechtlicher Sicht keine bundesrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Für die Ortstafeln auf Gemeindestrassen und -wegen sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton verwendet für die Namen auf Ortstafeln entlang der Staatsstrassen die Schriftsprache.</p> <p>Einzelne Anpassungen von Ortstafeln durch die Gemeinden im Rahmen des üblichen Unterhaltes drängen sich auf, weil einzelne Weiler auf den Ortstafeln nicht einheitlich angeschrieben sind.</p> <p>Das Benennen der Strassen und Wege ist gestützt auf § 51 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) Sache der Gemeindebehörde. Bei der Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen sind gestützt auf § 50 Abs. 1 StrWG private Fachorganisationen beizuziehen.</p>	<p>der Praxis noch nicht umgesetzt sind, könnte durchaus ein öffentliches Interesse für eine Rückmutation geltend gemacht werden können (Art. 4 Abs. 3 GeoNV). Je rascher eine Rückmutation ausgeführt wird, umso weniger Probleme wird diese bieten. Es lohnt sich also nicht, die Vollzugsregelungen gemäss Art. 6 abzuwarten.</p> <p>Dass der Kanton für die Namen auf Ortstafeln entlang der Staatsstrasse die Schriftsprache verwendet, entspricht ja gerade Art. 4 Abs. 2 GeoNV. Es dürfte nun aber eine selbstverständliche Forderung der Öffentlichkeit sein, dass Kanton, Gemeinden und Fachorganisationen in gegenseitiger Absprache eine einheitliche Schreibweise durchsetzen für Ortstafeln sowie für Wegweiser an Staatsstrassen, Gemeindestrassen und Wanderwegen.</p>
<p>Frage 2</p> <p>Kann die Regierung die Kosten beziffern, die diese Namensänderung im Thurgau ausgelöst hat bzw. bei einer Weiterführung noch auslösen wird?</p>	
<p>Antwort auf Frage 2</p> <p>Die Orts- und Flurnamen sind Bestandteil der amtlichen Vermessung und gemäss Bundesvorschrift zusammen mit anderen Daten der amtlichen Vermessung festzusetzen. Die Kosten der Erhebung entstehen also unabhängig davon, ob letztlich Mundart oder Schriftsprache verwendet wird. Es sind daher keine Zusatzkosten entstanden. Die Kosten der amtlichen Vermessung werden nach dem jeweils geltenden Kostenschlüssel vom Bund, dem Kanton und den Gemeinden getragen.</p>	<p>Wenn die Frage lautete, wie hoch die Kosten sind, welche die Namensänderung ausgelöst hat (im Sinn von Folgekosten) und nicht die Kosten der Änderung selber, so ist die Frage nicht beantwortet. Es dürfen nicht nur die Kosten der Bereinigung betrachtet werden, sondern die Folgekosten und Anpassungen welche sehr beträchtlich sind, wenn die Schreibweise der Namen geändert wird.</p>

Frage/Antwort	Kommentare
<p>Frage 3 Wo liegt aus Sicht der Regierung der effektive Nutzen, wenn gebräuchliche und bestens vertraute Namen durch alte, oft unbekannte Mundartbezeichnungen ersetzt werden?</p>	
<p>Antwort auf Frage 3 Orts- und Flurnamen geben Einblick in Kultur, Geschichte, Geologie, Hydrologie, Arbeitsmethoden, besondere Ereignisse und anderes mehr. Durch die Tatsache, dass immer weniger Menschen im Primärsektor arbeiten, sind viele Namen und deren Herkunft heute nahezu in Vergessenheit geraten. Es werden im Rahmen der amtlichen Vermessung nicht unbekannte alte Namen hervorgeholt, sondern solche verwendet, die heute in der alteingesessenen Bevölkerung noch bekannt sind und verwendet werden. Diese Namenskenntnis hat in den vergangenen Jahren allerdings deutlich abgenommen. Es ist deshalb wichtig, die weit fortgeschrittene Bereinigung abzuschliessen, bevor diese Namenskenntnis gänzlich verloren geht.</p>	<p>Die von der Regierung beschriebenen Ziele sind unbestritten. Das Thurgauer Namenbuch deckt diese bestens ab.</p> <p>Übergeordnet sind jedoch die Ziele gemäss Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007 (510.62). Diese lauten gemäss Artikel 1:</p> <p>„Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.“</p> <p>Lokalnamen auf Karten sind Geodaten und somit diesem Gesetz und der GeoNV (510.625) unterstellt.</p>
<p>Frage 4 Könnte sich der Kanton Thurgau beispielsweise mit Bezug auf Artikel 4 in der vom Bundesrat am 21. 5. 2008 verabschiedeten Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) auch einer weiteren Veränderung der Namen widersetzen?</p>	
<p>Antwort auf Frage 4 Wie bereits angesprochen wurde, lässt es der Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 GeoNV zu, dass die noch nicht erhobenen Ortsnamen nicht mundartnah festgesetzt werden.</p> <p>Allerdings sind in über 90 Prozent des Kantonsgebietes die Ortsnamen bereits nach den bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben festgesetzt worden. Lediglich in wenigen Gemeinden ist die Erhebung der Ortsnamen und ihrer Schreibweise noch nicht abgeschlossen worden.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2 GeoNV lässt dies nicht nur zu, sondern verlangt dies.</p>

Frage/Antwort	Kommentare
<p>10'000 Orts- und Flurnamen sind im Rahmen der amtlichen Vermessung bereits rechtskräftig festgesetzt worden, lediglich 500 Namen sind noch zu behandeln. Ein Kurswechsel im jetzigen Zeitpunkt wäre nicht zu rechtfertigen und würde den Wert und den Nutzen der geleisteten Arbeit in Frage stellen oder zumindest stark herabsetzen.</p> <p>Allerdings soll bezüglich Orts- und Siedlungsnamen der breit geäusserten Kritik vermehrt Rechnung getragen werden.</p>	<p>Langfristig gesehen würde sich im Sinne der allgemeinen Akzeptanz (Art. 4 Abs. 1 GeoNV) und des öffentlichen Interesses (Art. 4. Ab3. GeoNV) eine Rückmutation der Schreibweisen in der amtlichen Vermessung bei mindestens folgenden grob geschätzt 3'000 Namen aufdrängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Orts-, Siedlungs- und Flurnamen entsprechend amtlichen Stationsnamen - Alle übrigen Orts- und Siedlungsnamen in Absprache mit den Gemeinden entsprechend Ortstafeln, Strassenwegweisern und Strassenbezeichnungen (restliche Namen auf Stand 1984) - Alle in den Landeskarten verwendeten Flurnamen auf Stand 1984 <p>Es besteht eine Diskrepanz zwischen den 25'000 bereinigten Flurnamen und den 10'000 hier genannten Flurnamen. Dieses zögerliche Entgegenkommen entspricht keineswegs der Tragweite des heutigen Wirrwarrs von Schreibweisen im Kanton Thurgau.</p>
<p>Frage 5 Stehen betroffenen Grundbesitzern, die bestens eingeführte Bezeichnungen beibehalten möchten, auch Rekursmöglichkeiten offen?</p>	
<p>Antwort auf Frage 5 Ja, die betroffenen Grundeigentümer können gestützt auf die §§ 15 und 18 der Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung (RRV AV; RB 211.441) Entscheide der kantonalen Nomenklaturkommission beim Gemeinderat mit Rekurs anfechten. Über Rekurse der Gemeinde entscheidet das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Entscheide des DIV können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.</p>	<p>Solange die Nomenklaturkommission in der heutigen Besetzung bestehen bleibt, würden vermutlich alle Anfechtungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kostspielige und langwierige Entscheide des Departements und des Verwaltungsgerichtes verursachen. Die ausserordentliche Situation im Kanton Thurgau verlangt effizientere und bevölkerungsfreundlichere Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuordnung der Nomenklaturkommission. 2. Von Amtes wegen rasche Rückmutation wie oben spezifiziert.